



# Statuten



# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

## Inhalt

### I. Name, Sitz und Zweck

1.1	Name .....	3
1.2	Sitz.....	3
1.3	Zweck.....	3
1.4	Mitgliedschaft VAS .....	3

### II. Mitgliedschaft

2.1	Voraussetzungen zur Mitgliedschaft.....	3
2.2	Beitritt und Pflichten.....	4
2.3	Rechte der Mitglieder .....	4
2.4	Erlöschen bzw. Übertragen der Mitgliedschaft.....	4

### III. Organisation und Zuständigkeit

3.1	Organe .....	5
3.1.1	Generalversammlung .....	5
3.1.2	Befugnisse.....	5
3.1.3	Einberufung und Form.....	6
3.1.4	Stimmrecht .....	6
3.2	Verwaltung.....	6
3.2.1	Zusammensetzung Verwaltung .....	6
3.2.2	Befugnisse.....	7
3.2.3	Beschlüsse.....	7
3.2.4	Unterschriftsberechtigung .....	7

# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

3.3	Revisionsstelle .....	8
3.3.1	Gesetzliche Revisionsstelle.....	8
3.3.2	Statutarische Kontrollstelle.....	8
3.3.3	Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle .....	9

## IV. Allgemeine Bestimmungen

4.1	Haftung.....	10
4.2	Publikationsorgan .....	10
4.3	Statutenänderung .....	10
4.4	Liquidation.....	10
4.5	Gerichtsstand.....	10
4.6	Obligationenrecht .....	10
4.7	Handelsregistereintrag.....	10
4.8	Inkraftsetzung .....	11

# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

## I. Name, Sitz und Zweck

### 1.1

Unter dem Namen „ELEKTRA-GENOSSENSCHAFT KÜNTEN“, *Name*  
nachstehend EGK genannt, besteht eine privatrechtliche  
im Handelsregister eingetragene Genossenschaft.

### 1.2

Sitz der EGK ist Künten. *Sitz*

### 1.3

Sie bezweckt in der Gemeinde Künten die Versorgung *Zweck*  
mit elektrischer Energie. Bei Anschlüssen von Objekten im  
Grenzgebiet kann die Verwaltung im Einvernehmen mit  
dem Nachbarversorger Ausnahmen beschliessen.

Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen  
zu führen und hat sich selbst zu erhalten. Anstelle von einer  
Gewinnerzielung ist die Energie möglichst günstig abzuge-  
ben.

Der Zweck kann durch Beschluss der Generalversamm-  
lung und unter entsprechender Ergänzung der Statuten  
erweitert werden.

### 1.4

Die EGK ist Mitglied des VAS, Verband Aargauischer *Mitgliedschaft VAS*  
Stromversorger, und berücksichtigt nach Möglichkeit de-  
ren Empfehlungen.

## II. Mitgliedschaft

### 2.1

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, *Voraussetzungen*  
die im Versorgungsgebiet als Eigentümer von Wohnun- *zur Mitgliedschaft*  
gen, Betrieben oder als Mieter/innen und Pächter/innen  
über zugeteilte Messanlagen elektrischen Strom beziehen.

# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

## 2.2

*Beitritt und Pflichten* Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung an die Verwaltung mit der Verpflichtung ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe auf Antrag der Verwaltung, die Generalversammlung bestimmt. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Gegen Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber oder die Bewerberin an die nächste Generalversammlung rekurren.

## 2.3

*Rechte der Mitglieder* Die Genossenschaftsmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Antragsrecht.

## 2.4

*Erlöschen bzw. Übertragen der Mitgliedschaft* Der Austritt aus der EGK steht jedem Mitglied frei. Derselbe kann aber nur auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen, und zwar auf vorausgehende dreimonatliche, schriftliche Kündigung hin. Mit dem Austritt eines Mitgliedes verliert es auch jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Wegzug aus dem Versorgungsgebiet, mit dem Ableben des Genossenschaftsmitgliedes, mit Beendigung des Strombezuges oder mit dem Ausschluss.

Das ausscheidende Mitglied oder deren Erben haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des einbezahlten Eintrittsgeldes. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist ohne eine nochmalige Bezahlung des Eintrittsgeldes innerhalb der Familie möglich. Jede personelle Veränderung in Bezug auf Mitgliedschaft hat an die Verwaltung schriftlich zu erfolgen.

Genossenschaftsmitglieder, die wiederholt gegen die Interessen der EGK handeln, können von der Verwaltung ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid der Ausschließung kann das betroffene Genossenschaftsmitglied an die nächste Generalversammlung rekurren.

## III. Organisation und Zuständigkeit

Organe der EGK sind:

*Organe*

1. Generalversammlung
2. Verwaltung (Vorstand)
3. Revisionsstelle

### 3.1 Generalversammlung

#### 3.1.1

Die Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft.

*Generalversammlung*

#### 3.1.2

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

*Befugnisse*

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Verwaltung, des Präsidiums, der Revisionsstelle und bei Auflösung der EGK der Liquidatoren;
3. Orientierung über die Aufnahme, Austritte und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern;
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Bilanz und der Jahresrechnung;
5. Entlastung der Verwaltung;
6. Festsetzung der Entschädigungen;
7. Festsetzung der frei verfügbaren Ausgabenkompetenz im Einzelfall für die Verwaltung sowie über die Aufnahme von Darlehen;
8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

*Einberufung und Form*

## **3.1.3**

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch die Verwaltung mindestens 10 Tage vor dem Verhandlungstag durch schriftliche Mitteilung einberufen. Bei ausserordentlichen Generalversammlungen kann die Einladungsfrist auf 5 Tage reduziert werden.

Mit der Einladung sind die Bilanz, die Jahresrechnung und die Anträge zu den einzelnen Traktanden bekannt zu geben.

Über Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

## **3.1.4**

*Stimmrecht*

Jedes Genossenschaftsmitglied hat eine Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschaftsmitglied durch ein anderes oder eine familienangehörige Person vertreten lassen. Jedoch kann keine bevollmächtigte Person, mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

## **3.2 Verwaltung (Vorstand)**

### **3.2.1**

*Zusammensetzung Verwaltung*

Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Genossenschaftsmitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich die Verwaltung selbst. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der EGK zu sein brauchen.

# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

## 3.2.2

Die Verwaltung hat die Geschäfte der EGK mit aller Sorgfalt zu leiten und ihre Ziele mit bestem Wissen und Gewissen anzustreben. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: *Befugnisse*

1. die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. die Aufnahme, bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
3. die Verantwortung für eine wirtschaftliche Betriebsführung mit Einstellung des erforderlichen Personals, dessen Organisation und Überwachung;
4. die Ausgabenkompetenz, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Diese Ausgabenkompetenz kann zur Aufrechterhaltung des Betriebes bei ausserordentlichen Ereignissen und nicht vorhersehbaren Reparaturen überschritten werden;
5. der Abschluss von Konzessionsverträgen mit dem Gemeinwesen, der Abschluss von Energielieferungsverträgen und von Landerwerbsverträgen im Rahmen der Finanzkompetenz;
6. der Erlass von Reglementen über Organisation und Betriebsführung.

## 3.2.3

Die Verwaltung kommt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern. *Beschlüsse*

Zur gültigen Beschlussfassung ist das absolute Mehr sämtlicher Verwaltungsmitglieder erforderlich.

## 3.2.4

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv zu zweien das Präsidium und die von der Verwaltung bestimmten Verwaltungsmitglieder. *Unterschriftsberechtigung*

# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

## 3.3 Revisionsstelle

### 3.3.1

*Gesetzliche  
Revisionsstelle*

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die EGK nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen;
3. die EGK nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschaffer/innen
2. jede Generalversammlung
3. die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

### 3.3.2

*Statutarische  
Kontrollstelle*

Untersteht die EGK nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen Genossenschafter, jedoch nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der EGK sein. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

### 3.3.3

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Jahresrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

*Aufgaben der  
statutarischen  
Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen. Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

## IV. Allgemeine Bestimmungen

### 4.1

*Haftung*

Für die Verbindlichkeit der EGK haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

### 4.2

*Publikationsorgan*

Publikationsorgane sind das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie die Homepage der EGK.

### 4.3

*Statutenänderung*

Die Statuten können von der Generalversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

### 4.4

*Liquidation*

Für einen gültigen Liquidationsbeschluss ist die Zustimmung von 2/3 aller Genossenschaftsmitglieder erforderlich.

Bei Liquidation der EGK ist das Genossenschaftsvermögen nach Tilgung der Schulden und Rückzahlung der Eintrittsgelder, wie folgt zu teilen: 90 % entfallen an die Genossenschaftsmitglieder und die restlichen 10 % fliessen der Gemeinde Künten zu.

### 4.5

*Gerichtsstand*

Zur Beurteilung von Streitigkeiten mit Genossenschaftsmitgliedern ist das Bezirksgericht Baden zuständig.

### 4.6

*Obligationenrecht*

Soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten gilt das Genossenschaftsrecht gemäss Art. 828 ff Schweizerischen Obligationenrechtes.

### 4.7

*Handelsregistereintrag*

Die EGK erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung im Aargauischen Handelsregister.

# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

## 4.8

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom *Inkraftsetzung* 26. Mai 2023 genehmigt worden. Sie ersetzen alle früheren und treten sofort in Kraft.

Künten, im Mai 2023

Elektra-Genossenschaft Künten

Der Präsident:

Der Aktuar:



Urs Hafner

Philipp Ackermann

## Änderungstabelle:

Artikel	Absatz	Beschluss	Änderung